

Satzung der Hochschule Biberach für das hochschuleigene Auswahlverfahren

im Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

vom 24.04.2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl.Nr. 11 S. 457 ff) sowie aufgrund § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl.S. 457,465) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert am 03.12. 2012 (GBl.S. 670), hat der Senat der Hochschule Biberach am 24.04.2013 die nachstehende Satzung beschlossen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschule Biberach vergibt im Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze nach Vorwegabzug an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf getroffen.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen im Sinne von § 63 Abs. 2). Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

HBC Hochschule Biberach
University of Applied Sciences

Karlstraße 11
88400 Biberach/Ruf
Postfach 12 60
88387 Biberach

fon +49 7351 582-0
fax +49 7351 582-119
www.hochschule-biberach.de
info@hochschule-bc.de

Die Anmeldung zum Auswahlgespräch muss bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis Ende Juni/ Anfang Juli, bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis Ende Dezember/Anfang Januar bei der Hochschule Biberach eingegangen sein. Der späteste Anmeldetermin sowie die Benennung des Termins für das Auswahlgespräch ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Nach Ablauf dieser Frist können eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3

Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium sowie der Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch sind in elektronischer Form zu stellen, es sei denn, eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer fachhochschulgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Für eine HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung.

Ferner ist vorzulegen:

c) Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Hochschule Biberach.

(3) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung

§ 4

Auswahlkommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt mindestens einer Auswahlkommission. Die Auswahlkommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Biotechnologie zu bestimmenden mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Biotechnologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer:

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Biberach unberührt.

§ 6

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende Auswahlmaßstäbe berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
2. Bewertung beruflicher Leistungen: Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf gemäß beigefügter Anlage wird die Durchschnittsnote der HZB um 0,1 verbessert.
3. Auswahlgespräch gemäß § 7 Abs. 5 und Abs. 6

§ 7

Auswahlgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juni/Anfang Juli bzw. Ende Dezember/Anfang Januar an der Hochschule Biberach durchgeführt. Den genauen Termin sowie der Ort des Gesprächs werden mit der Anmeldung bekannt gegeben. Ein Verlegen des Termins oder ein Nachholen ist nicht möglich. Die Teilnahme am Auswahlgespräch stellt keine Voraussetzung dar, um einen Studienplatz zu erhalten.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Punkteskala von 1 bis 100.

Bei einer Bewertung von 75 bis 100 wird die Durchschnittsnote der HZB um 1,0,
bei einer Bewertung von 50 bis 74 um 0,6 und
bei einer Bewertung von 25 bis 49 um 0,3 verbessert und
bei einer Bewertung von 1 bis 24 Punkten entsteht keine Verbesserung.

(6) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird nur berücksichtigt, wenn es zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beiträgt.

§ 8

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Zur Erstellung der endgültigen Rangliste wird eine Note gebildet, in welche

1. die Durchschnittsnote der HZB
2. die Bewertung der Beruflichen Leistung sowie die
3. Bewertung des Auswahlgesprächs

eingeht. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Bewerbern, die nicht am Auswahlgespräch teilnehmen, zählt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 100%.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Biberach für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie vom 26. April 2006 außer Kraft.

Biberach, den 13. Mai 2013



Professor Dr. Thomas Vogel
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt:

abgenommen: